



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

22. März 2018

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung.....	3
2. Ablauf und Adressaten	4
3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
5. Vernehmlassungsergebnisse zur Umsetzung der Vorlage durch die Kantone (oder andere Vollzugsträger)	14
6. Abkürzungsverzeichnis	15
7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	16



1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Nach dem verheerenden Erdbeben mit anschliessendem Tsunami am 11. März 2011 in Japan wurde im Auftrag des Bundesrats die interdepartementale Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz (IDA NOMEX) einberufen, welche die Anpassung der bestehenden gesetzlichen und organisatorischen Massnahmen im Bereich des Notfallschutzes als Folge der Ereignisse in Japan prüfen sollte. Hierzu gehören auch die Massnahmen im Zusammenhang mit der Notfallschutzplanung in der Umgebung von Kernanlagen. Auf Basis der im Rahmen von IDA NOMEX erarbeiteten Grundlagen soll die NFSV nun in verschiedenen Punkten angepasst werden.

Zur Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde eine Arbeitsgruppe einberufen. Diese bestand aus Vertretern von Bund (Bundesamt für Energie [BFE], Bundesamt für Bevölkerungsschutz [BABS], Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat [ENSI]), der Kernkraftwerk-Standortkantone sowie der Zone 2-Kantone (vertreten durch den Kanton Aargau), der Zone 3-Kantone (vertreten durch den Präsidenten der Koordinationsplattform ABC der Kantone [KPABC]) und der Kernkraftwerksbetreiber (vertreten durch die Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter [GSKL]).

In der revidierten NFSV sollen im Wesentlichen folgende Punkte festgelegt werden:

- **Verschärfung der Planungsannahmen aufgrund der überprüften Referenzszenarien:** Die Überprüfung der Referenzszenarien hat dazu geführt, dass neu das sogenannte Referenzszenario A4 bei mittlerer Wetterlage (bisher: A2, gefilterte Freisetzung) gelten soll. Das führt zu einer grundsätzlichen Verschärfung der Planungsannahmen, da im neuen Referenzszenario grössere Mengen von Radioaktivität ungefiltert freigesetzt werden, die in einer Distanz von deutlich über 20 km Notfallschutzmassnahmen erforderlich machen können. Mit den angenommenen Aktivitäten entspricht das Referenzszenario A4 einem Ereignis der INES-Stufe 7, d.h. der höchsten Einstufung auf der Ereignisskala der Internationalen Atomenergie-Organisation IAEA.

Konsequenz der verschärften Planungsannahmen ist, dass auch in der bisherigen Zone 3 (übrige Schweiz) Massnahmen notwendig werden können und entsprechend mehr Akteure in die Pflicht genommen werden müssen.

- **Regelung der Evakuierung:** Die Thematik an sich ist kein Novum für die NFSV – in der geltenden Verordnung wird die vorsorgliche Evakuierung bereits erwähnt. Mit der vorliegenden Revision wird der grossräumigen Evakuierung jedoch ein grösseres Gewicht beigemessen. Zudem wird u.a. die Unterbringung und Versorgung der Evakuierten geregelt.
- **Terminologische Anpassungen:** Auch terminologische Änderungen sind nötig. Die bisherigen «Zonen» heissen neu «Notfallschutzzonen». Die «Zone 3» (Gebiet der übrigen Schweiz) existiert in dieser Form nicht mehr. Zudem wird der Begriff der «Planungsgebiete» für Vorbereitungen im Hinblick auf einen Unfall in einem Kernkraftwerk eingeführt.

Die Unterlagen der Vernehmlassung sowie die Stellungnahmen sind abrufbar unter: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.html>



2. Ablauf und Adressaten

Am 2. Juni 2017 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, die Vernehmlassung durchzuführen. Diese dauerte bis am 25. September 2017.

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Insgesamt sind 44 Rückmeldungen eingegangen. Drei davon sind ausdrückliche Verzichtserklärungen, zwei sind mit der unterbreiteten Vorlage einverstanden. Somit sind 39 Stellungnahmen eingegangen, die sich inhaltlich zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung äussern.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	25
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5
Kommissionen und Konferenzen	3
Elektrizitätswirtschaft	2
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	0
Verkehrswirtschaft	0
Gebäudewirtschaft	0
Konsumentenorganisationen	0
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	4
Organisationen der Wissenschaft	0
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	0
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	0
Privatpersonen	0
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	3
Stellungnahmen insgesamt	44

4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die grosse Mehrheit der 44 Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt die Vorlage in den Grundsätzen, sieht jedoch Anpassungsbedarf oder äussert Vorbehalte. Einverstanden sind der Kanton Appenzell Innerrhoden und der Schweizerische Gewerbeverband. Abgelehnt wird der vorliegende Verordnungsentwurf von den Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Schweizerische Arbeitgeberverband, der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden Travail.Suisse und der Schweizerische Gemeindeverband.

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.



Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband SBV weist darauf hin, dass auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft in der Notfallschutzplanung zu wenig eingegangen wird. Insbesondere würden Checklisten für landwirtschaftliche Betriebe in der Normdokumentation fehlen. Zudem müssten für die Zeit nach einem Ereignis auch längerfristige Pläne bestehen, speziell für die standortgebundene Landwirtschaft.

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) befürworten im Grundsatz eine Revision der NFSV, lehnen den vorliegenden Entwurf jedoch dezidiert ab. Die Erkenntnisse aus bisherigen Atomkatastrophen seien zu wenig bzw. nicht berücksichtigt worden, weshalb eine Neuformulierung der NFSV auf Basis der Szenarien A5 und A6 vorgenommen werden müsse.

Überprüfung des Notfallschutzes

Die Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz verlangen eine Ergänzung der NFSV, so dass eine Überprüfung des Vorbereitungsstandes des Notfallschutzes in den verschiedenen Kompetenzbereichen periodisch stattfindet und darüber berichtet werde. Des Weiteren solle die NFSV den Bundesrat ermächtigen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllt sind und, falls nicht, ein Verfahren zum Entzug der Bewilligung einzuleiten.

Menschen mit Behinderungen

Der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz (Inclusion Handicap) weist auf die Dringlichkeit eines barrierefreien Alarmierungs-, Evakuierungs-, Warnungs- und Informationssystem sowohl im Zusammenhang mit dem Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen als auch mit Gefahren- bzw. Notsituationen generell, wie sie die Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverordnung, VWAS (SR 520.12) regelt, hin.

Referenzszenarien

Swissnuclear, die Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter GSKL und BKW Energie AG halten die aus der Überprüfung der Referenzszenarien abgeleiteten Massnahmen, die in der NFSV abgebildet sind, nicht für angemessen, da diese keinen Bezug auf den Stand der Technik der Schweizer Kernkraftwerke nehmen.

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit KNS weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht hypothetisch überhöhte Gefährdungsannahmen in Referenzszenarien, d.h. als Basis für konkret vorzubereitende Notfallschutzmassnahmen, nicht zielführend sind.

Die Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz bedauern, dass die Bestimmung des neuen Referenzszenarios die NFSV stark prägt, jedoch nicht Gegenstand der Revision ist. Zwar begrüssen sie, dass als zentrale Planungsgrundlage für den Notfallschutz ein konservativeres Szenario (A4) als das bisherige bestimmt wurde. Das gewählte Szenario decke allerdings nur einen kleinen Teil einer möglichen radioaktiven Freisetzung bei einem Atomunfall in einem Schweizer AKW ab, dies zudem bei einer mittleren Wetterlage. Ernst zu nehmender Bevölkerungsschutz müsste auf Worst-Case-Szenarien basieren.

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) ist der Ansicht, dass das Szenario A4 ein Kompromiss ist, der sich nicht an den tatsächlich möglichen Unfallverläufen orientiert. Es wird die Korrektur der Grundlage gefordert, und zwar eine Planung des Notfallschutzes auf Basis der Szenarien A5 und A6.



Notfallschutzkonzept

AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz möchten, dass das Notfallschutzkonzept (NFSK) vom 23. Juni 2015 in der NFSV als verbindlich erklärt wird bzw. dessen Anhänge 1 – 5 in die NFSV integriert werden.

BE fordert zudem die Überarbeitung des NFSK (Anpassung an die seit 2015 geänderten Bedingungen).

VD bedauert, dass nicht alle Bestimmungen des NFSK in der NFSV verbindlich erklärt werden.

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit KNS begrüsst, dass der wenig zur Klärung beitragende frühere Anhang 5 (Listen mit den Einzelheiten der Aufgaben im Rahmen der Planung und Vorbereitung“ aus dem NFSK) in der vernehmlassten Version der NFSV gestrichen worden ist.

Internationalität

Die Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz verlangen die Ergänzung der NFSV an entsprechenden Stellen um Bestimmungen zur Information und Koordination mit den Grenzgebieten im Ausland. Zudem solle die NFSV das Recht der betroffenen administrativen Einheiten im Ausland verankern, für ihren Aufwand in Zusammenhang mit dem Notfallschutz entschädigt zu werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1: Geltungsbereich

Absatz 1

GL und TG wünschen die Aufnahme des Terminus „Störfall“ oder „ernster Störfall“.

AR, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, Schweizerischer Städteverband und Feuerwehr Koordination Schweiz FKS wünschen eine Begriffsdefinition von „Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“.

Artikel 2: Ziel des Notfallschutzes)

Buchstabe b

AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz, Greenpeace Schweiz und Feuerwehr Koordination Schweiz FKS bedauern die „zeitliche Begrenzung des Notfallschutzes“. Dieser Begriff sei unklar und der Bundesrat soll sich dazu äussern, wie er sich eine längerfristige Versorgung und Betreuung der Bevölkerung nach einem Kernkraftwerks-Unfall vorstellt.

Artikel 3: Grundsatz (der Notfallschutzzonen)

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) stellen die Anlage und Ausgestaltung der Notfallschutzzonen 1 und 2 grundsätzlich in Frage. Diese hätten nur wenig mit der Realität zu tun



Absatz 1

Nach Ansicht von AG, GL, TG und ZH sind die verschiedenen „Störfall-Begriffe“ verwirrend und müssten definiert werden. Zudem wird vorgeschlagen, der Begriff des „schweren Störfalls“ sei durch „ernster Störfall“ oder „Störfall“ zu ersetzen.

AR, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, Schweizerischer Städteverband und Feuerwehr Koordination Schweiz FKS wünschen eine Begriffsdefinition von „Störfall“ und „schwerer Störfall“.

Gemäss PSI gibt es Notfallschutzzonen 1 und 2 nur für Kernkraftwerke, weshalb der Begriff „Kernanlage“ durch „Kernkraftwerke“ zu ersetzen sei.

Buchstaben a und b

VD kritisiert, die Unterscheidung zwischen Absatz 1 Buchstabe a („...sofort Schutzmassnahmen getroffen werden müssen...“) und Absatz 1 Buchstabe b („...Schutzmassnahmen getroffen werden müssen...“) sei nicht klar genug.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB, die Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz kritisieren die Unterteilung der Notfallschutzzone 2 in Gefahrensektoren. Diese sei nicht praxistauglich und könne der Bevölkerung nicht plausibel kommuniziert werden. Es wird gefordert, auf die Sektoreneinteilung zu verzichten und die Notfallschutzmassnahmen für die gesamte Zone anzuordnen. Anhang 2 (Notfallschutzzonenkonzept mit Gefahrensektoren) sei folglich zu streichen.

Absatz 4

VD fordert eine Präzisierung des Begriffs „spezifische Schutzmassnahmen“, da dieser nicht hinreichend klar sei.

Artikel 4: Abweichende Regelung

Absatz 1

Das PSI möchte den Passus „um Forschungsreaktoren und“ streichen, da die NFSV nicht für Forschungsreaktoren gelte.

Absatz 2

BE begrüsst, dass die Frage des Notfallschutzes bei sich in Stilllegung befindlichen Kernanlagen in die NFSV aufgenommen worden ist.

GE wünscht bezüglich Stilllegung einen weitergehenden Notfallschutz, beispielsweise für kurzzeitige Lagerung sowie bezüglich der Routen, auf welchen potentiell radioaktive Stoffe zu anderen Anlagen transportiert werden.

Das PSI bringt vor, die Überprüfung der Zuordnung könne bereits in der Nachbetriebsphase angezeigt sein. Der Text sei deshalb um den Nachbetrieb zu ergänzen.

SH möchte – analog der vorgesehenen Regelung für Kernanlagen in Stilllegung – auch eine Regelung für ein geologisches Tiefenlager und dessen verschiedenen Realisierungsetappen festschreiben.

Artikel 5: Gemeindefusionen

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB fordert eine generelle Überarbeitung von Artikel 5 – man müsse sich auf die administrative Realität abstützen.



Die Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz halten die aktuelle Bestimmung zum Vorgehen bei Gemeindefusionen für untauglich. Sie fordern, dass bei Gemeindefusionen das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde der gleichen Notfallschutzzone – jener mit der tieferen Nummer – zugeordnet werden soll.

Artikel 6: Planung und Vorbereitung (Betreiber von Kernanlagen)

Absatz 2

FR fordert, die Terminologie aus dem erläuternden Bericht aufzugreifen und die Notfallkommunikationsmittel an geeigneter Stelle zu bezeichnen.

Buchstabe a

GE, VD und der Schweizerische Städteverband fordern, die Begriffe „Warnung“ und „Alarmierung“ seien in der NFSV zu präzisieren und voneinander abzugrenzen.

Swissnuclear, die Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter GSKL und BKW Energie AG beantragen die Streichung des Satzes „Das ENSI erlässt dazu eine Richtlinie“, da die Kriterien für die Alarmierung bereits in den Notfallreglementen der Kernanlagen festgelegt seien, welche durch das ENSI freigegeben worden sind.

Buchstabe b

Nach Ansicht von GE ist der Terminus „rechtzeitig“ zu unpräzise.

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz fordert die Offenlegung der „geheimen Dokumente“, welche die Kriterien für das Erkennen eines Unfalls und seines Ausmasses beinhalten. Ausserdem wird gefordert, dass in Kernkraftwerken permanent Behördenvertreter anwesend sein sollen, um im Notfall die Arbeit und Kommunikation der Betreiber zu überwachen, unter Auferlegung der dadurch entstehenden Kosten an die Betreiber.

Buchstabe e

Gemäss GE ist zu präzisieren, wer die Adressaten / Begünstigten dieser Unterlagen sind.

Buchstabe f

GE wünscht eine Präzisierung bezüglich der Messinstrumente, welche die Betreiber zur Verfügung stellen müssen (Verwechslung mit MADUK des ENSI vermeiden).

VD möchte die Definition von „Quellterm“ hierher verschieben (statt in Artikel 7 Buchstabe d).

Buchstabe g

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz fordern den Einbezug der Bevölkerung und des Bundesstabs ABCN in die Notfallübungen, unter Einbezug der Haus- und Nutztiere.

FR fordert die Präzisierung, dass die Betreiber an der vom BABS organisierten Gesamtnotfallübung (Artikel 11 Buchstabe f) teilnehmen müssen.

Absatz 3

GE fordert die Definition der „Notfallschutzpartner“ in der NFSV.



Artikel 7: Ereignisfall (Betreiber von Kernanlagen)

Buchstabe b

GE fordert die Präzisierung der „geeigneten Massnahmen“. Zudem sei zu definieren, wie weit ihre Verantwortlichkeiten und die von ihnen erwarteten Leistungen reichen.

Buchstabe c

Nach Ansicht von GE ist die Formulierung „rechtzeitig“ zu unpräzise.

Artikel 8: Planung und Vorbereitung (ENSI)

Buchstabe c (in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe b)

AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, Schweizerischer Städteverband und Feuerwehr Koordination Schweiz FKS monieren die Unsicherheiten, welche durch die „gleiche“ Aufgabe von ENSI und BABS (Beratung und Unterstützung der Kantone) entstünden. Sie fordern eine Präzisierung der jeweiligen Aufgaben.

Buchstabe f

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz fordern den Einbezug der Bevölkerung und des Bundesstabs ABCN in die Notfallübungen, unter Einbezug der Haus- und Nutztiere.

Weiter fordern Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, dass in Artikel 8 eine krisensichere, stromnetzunabhängige Notfallkommunikation festgeschrieben wird, mit garantierter Funktion und zur Übermittlung grosser Datenmengen geeignet.

Artikel 9: Ereignisfall (ENSI)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC erwähnt die Überarbeitung der ABCN-Einsatzverordnung und weist darauf hin, dass die dortige Terminologie zu beachten sei.

Buchstabe c

BE fordert, dass auch die Zeitverhältnisse bis zu einer möglichen Freisetzung erwähnt werden müssen.

Buchstabe d

AG, AR, BL, BS, GL, JU, NE, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, Schweizerischer Städteverband und Feuerwehr Koordination Schweiz FKS fordern die Anpassung der Terminologie: „Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)“ statt „Bundesstab bei ABCN-Ereignissen (BST ABCN)“.

Artikel 10 – 12 (5. Abschnitt: Aufgaben weiterer Bundesstellen)

FR fordert, dass hier auch der Bundesstab ABCN sowie dessen Koordinationsaufgaben festgehalten werden müssten.

BE fordert eine Präzisierung der Aufgaben der Bundesstellen, insbesondere des BABS. Es sei zu definieren, welche Vorarbeiten die Bundesstellen leisten müssten, damit die Kantone die ihnen gemäss Artikel 13 übertragenen Aufgaben sinnvoll und schweizweit koordiniert umsetzen könnten.

Artikel 11: BABS

BE fordert, dass die Erstellung einer Normdokumentation als Aufgabe des BABS einfließen müsse.

VD weist auf die laufende Revision der ABCN-Einsatzverordnung und auf die Notwendigkeit der Koordination der Arbeiten NFSV – ABCN-Einsatzverordnung hin



Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC erwähnt die Überarbeitung der ABCN-Einsatzverordnung und weist darauf hin, dass die dortige Terminologie zu beachten sei.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB fordert, dass BABS und Kantone auch einen „grenzüberschreitenden Auftrag“ haben sollen (direkte Alarmierung Deutschlands).

Buchstabe a

NE, VS, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF und Feuerwehr Koordination Schweiz FKS machen darauf aufmerksam, dass die verschiedenen Verantwortungsebenen respektiert werden müssten und die Einsatzvorgaben gemeinsam mit den Vertretern der kantonalen Führungsorgane zu regeln seien.

Buchstabe b (in Verbindung mit Artikel 8 Buchstabe c)

AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, Schweizerischer Städteverband und Feuerwehr Koordination Schweiz FKS monieren die Unsicherheiten, welche durch die „gleiche“ Aufgabe von ENSI und BABS (Beratung und Unterstützung der Kantone) entstünden. Sie fordern eine Präzisierung der jeweiligen Aufgaben.

Buchstabe c

Nach Ansicht der Kantone AR, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, SO, TI, UR, VD, VS, ZG und der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF steht die Aufgabe des BABS betreffend „Einsatz von Personal und Material“ im Widerspruch zur kantonalen Feuerwehrhoheit, weshalb die Passage zu streichen sei.

BS und der Schweizerische Städteverband plädieren für die Verankerung eines grenzüberschreitenden Auftrags des BABS. Das BABS solle auch die Koordination mit ebenfalls betroffenen Nachbarländern wahrnehmen, in Zusammenarbeit und Absprache mit den betroffenen Grenzkantonen.

ZH macht geltend, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage aufgrund der neuen Szenarien und der möglichen Hot Spots stets die ganze Schweiz involviert sei und stellt in Frage, ob Artikel 11 Buchstabe c der Vorlage eine hinreichende Grundlage für die kantonsübergreifende Zuweisung von zu evakuierenden Personen darstelle. ZH weist weiter darauf hin, dass ein Kanton nicht gegen den Willen eines anderen Kantons, welcher die Personen aufnehmen soll, solche Evakuierungen anordnen könne.

Buchstabe d

VS möchte, dass die Verantwortung für die Information und die Verbreitung von entsprechenden Verhaltensanweisungen im Ereignisfall bei der Eidgenossenschaft liegen solle.

Buchstabe e

AR, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF und der Schweizerische Städteverband befürchten, diese Formulierung könnte unterschiedliche Erwartungshaltungen von BABS und den Kantonen entstehen lassen. Es wird vorgeschlagen, dass das BABS die Planung und Vorbereitungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen koordinieren solle.



Artikel 12: Gruppe Verteidigung

GE hält fest, dass diese Bestimmung offenbar den Transport von Personen ausschliesse. Aufgrund der speziellen Ressourcen der Armee in diesem Bereich erscheine es als vernünftig, nicht auf diese Möglichkeit zu verzichten.

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC schlägt vor, die Bestimmung zu ergänzen und die Armee dazu zu verpflichten, im Ereignisfall nach Aufgebot durch die NAZ radiologische Messkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Entsprechend solle die Armee auch an Übungen betreffend radiologische Messkampagnen teilnehmen.

Artikel 13: Planung und Vorbereitung (Kantone)

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB fordert, dass BABS und Kantone auch einen „grenzüberschreitenden Auftrag“ haben sollen (direkte Alarmierung Deutschlands).

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz fordern die Aufnahme einer garantiert funktionierenden, krisensicheren, stromnetzunabhängigen Kommunikation zu Führungsorganen, Regionen und Gemeinden sowie Schulen, Spitälern, Heimen und Gefängnissen.

Absatz 1

Buchstabe b

Nach Ansicht von AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, SO, TG, UR, VD, VS, ZH, der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz KomABC und des Schweizerischen Städteverbands sind die Evakuationsfristen nochmals kritisch zu überprüfen, da diese voraussichtlich nicht eingehalten werden könnten.

Die Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz begrüßen grundsätzlich die zeitlichen Vorgaben für die Evakuierung, halten diese aber für zu grosszügig, da das gewählte Referenzszenario zu grosszügig sei. Sie fordern folgende zusätzlichen Vorgaben: Durchführung einer konservativen Planung; Bestimmung, die festlegt, dass der Bund periodisch die Einhaltung dieser Planungsvorgaben überprüft und Bericht erstattet; Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben müsse der Bundesrat die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Artikel 20 Kernenergiegesetz (KEG, SR 732.1) überprüfen.

Buchstabe b Ziffer 2

GE und VD wünschen eine Definition der Hot Spots im Verordnungstext selbst.

Buchstabe c

AG, AR, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF und der Schweizerische Städteverband fordern, dass alle Kantone die gleichen Vorgaben einhalten müssten; Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c müsse gleich lauten wie Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b.

Buchstabe e

AG, AR, BL, FR, GL, JU, LU, NE, NW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC und der Schweizerische Städteverband fordern die rasche Überarbeitung des Konzepts Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) und die umgehende Erarbeitung eines Konzepts Messstellen Radioaktivität.



Absatz 2

OW erachtet den Aufwand für die neuen Aufgaben als unverhältnismässig, da die Auswirkung eines Ereignisses nicht im Voraus abgeschätzt werden kann und die Optionen zu vielfältig sind.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB begrüsst, dass neu Massnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden sollen.

Buchstabe a

OW bringt vor, dass das geforderte Konzept zur Evakuierung der Bevölkerung in Hot Spots aufgrund der Grösse des Kantons nur einige wenige Grundsätze enthalten könne oder auf mehr oder weniger zufälligen Annahmen über eine mögliche geographische Ausdehnung basiere. Dies führe dazu, dass das Konzept im Ereignisfall nicht werde angewendet werden können.

Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz beantragen die Streichung der Beschränkung auf Hot Spots. Im Ereignisfall könnten Gebiete der übrigen Schweiz, speziell die unmittelbar an die Notfallschutzzone 2 Grenzenden – ebenfalls von einer grossflächigen Kontamination betroffen werden. Damit müssten die Kantone der übrigen Schweiz ebenfalls über konzeptionelle Grundlagen verfügen, um eine allfällige Evakuierung von grösseren Gebieten rasch umsetzen zu können.

Buchstabe b

Für einen Kleinkanton wie OW lasse sich aufgrund der angegebenen Prozentzahlen keine brauchbare eigenständige Planung erstellen.

GE und TI wünschen eine Präzisierung der Bedeutung „kurzfristige / längerfristige Aufnahme“.

VD hält es für notwendig, nicht nur eine prozentuale Beschränkung der aufzunehmenden Personen, sondern auch zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen (ältere Personen, Personen mit Behinderungen, Kinder, ...) vorzunehmen.

Buchstabe c

Für einen Kleinkanton wie OW lasse sich keine brauchbare eigenständige Planung erstellen.

Artikel 14 Ereignisfall (Kantone)

FR fordert eine Ergänzung des Artikels um die Pflicht der Kantone, im Ereignisfall die Weisungen des Bundesstabs ABCN zu befolgen.

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz fordern auch hier die Aufnahme einer garantiert funktionierenden, krisensicheren, stromnetzunabhängigen Kommunikation zu Führungsorganen, Regionen und Gemeinden sowie Schulen, Spitälern, Heimen und Gefängnissen.

Artikel 15 Zuständigkeit (Kantone)

LU beantragt die Streichung von Artikel 15, da dieser hinfällig sei und unnötige Unklarheiten schaffe.

GE möchte „Planung“ streichen und nur Vorbereitung und Durchführung stehen lassen – dies aufgrund der üblichen Kompetenzverteilung zwischen Bund (Konzepterstellung) und Kantonen (Ausführung).



Artikel 16 (7. Abschnitt: Aufgaben der Regionen und Gemeinden)

Gemäss AG, BE, BL, BS, GL, JU, LU, NE, NW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, Eidgenössischer Kommission für ABC-Schutz KomABC, Feuerwehr Koordination Schweiz FKS und Schweizerischer Städteverband ist die Normdokumentation vom 27. November 2007 veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

FR beantragt die Streichung der Normdokumentation und möchte stattdessen eine Referenzierung der kantonalen Weisungen.

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC bemängelt, dass die Normdokumentation fälschlicherweise dem BABS – statt ihr selbst – attribuiert werde.

Die Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz fordern, der Begriff der „Regionen“ sei zu präzisieren oder zu streichen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB fordert eine Definition des Begriffs „Regionen“. Zudem wird vorgebracht, der Aufgabenkatalog müsse nochmals überprüft werden.

Artikel 18 (9. Abschnitt: Gebühren und Ersatz von Auslagen)

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF, Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz fordern eine detaillierte Regelung auf Bundesebene. Darin solle festgelegt werden, welche Gebühren, Kosten und Auslagen auf die Betreiber von Kernanlagen überwältzt werden können.

Die Schweizerische Energiestiftung SES, WWF Schweiz und Greenpeace Schweiz befürworten zudem die Festlegung eines Kostenschlüssels für „gemischte“ Massnahmen (solche, die auch als Vorbereitung auf andere Arten von Notfallsituationen getroffen werden können).

Anhang 2 (Notfallschutzzonen mit Gefahrensektoren)

TI wünscht die Darstellung der verschiedenen Notfallschutzzonen auf genauen geographischen Karten.

Anhang 3

Das PSI wünscht eine einheitliche Bezeichnung für die "spezielle Gefährdungszone PSI / ZWILAG" in der NFSV (letzte Anmerkung zu Anhang 3) und dem ENSI-Weblink.

Anhang 4

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC erwähnt die Überarbeitung der ABCN-Einsatzverordnung und weist darauf hin, dass die dortige Terminologie zu beachten sei.



5. Vernehmlassungsergebnisse zur Umsetzung der Vorlage durch die Kantone (oder andere Vollzugsträger)

Zusätzlicher Aufwand

Für AG kann festgehalten werden, dass die Totalrevision der Notfallschutzverordnung keine zusätzlichen Aufwände oder neuen Aufgaben mit sich bringt, da der Aargau als Standortkanton vieler kerntechnischer Anlagen die Vorgaben grossmehrerheitlich bereits heute erfüllt oder bereits daran arbeitet.

OW erachtet den Aufwand für die neuen Aufgaben gemäss NFSV als unverhältnismässig.

Für ZH ist der Notfallschutz mit hohen Kosten und personellem Aufwand verbunden. Da im Ereignisfall nicht nur Bundesstellen für wichtige Schutzmassnahmen verantwortlich sind, sondern auch Kantone, Regionen und Gemeinden, ist auch die Mitwirkung dieser Körperschaften bei der Umsetzung der vorliegenden Verordnung sicherzustellen.

Präzisierung der Massnahmen gemäss NFSK

AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH möchten, dass das Notfallschutzkonzept (NFSK) vom 23. Juni 2015 in der NFSV als verbindlich erklärt wird bzw. dessen Anhänge 1 – 5 in die NFSV integriert werden. Damit sollen Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der „übrigen Schweiz“ zu treffen sind, vermieden werden. AR: Mit der Integration des NFSK in die NFSV soll auch die Umsetzung des Verursacherprinzips resp. die Umsetzung von Art. 18 „Gebühren und Ersatz von Auslagen“ erleichtert werden.

Gebühren und Ersatz von Auslagen

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH fordern eine detaillierte Regelung auf Bundesebene bezüglich der Gebühren, Kosten und Auslagen, welche auf die Betreiber von Kernanlagen überwältzt werden können. Die Kantone bringen vor, es sei wenig sinnvoll und führe zu einem enormen Aufwand, wenn jeder Kanton selbst auf die KKW-Betreiber zugehen und mit diesen verhandeln müsse.

Evakuationsfristen

AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, SO, TG, UR, VD, VS und ZH bringen vor, dass die in der NFSV vorgegebenen Evakuationsfristen voraussichtlich nicht eingehalten werden können und fordern eine erneute Überprüfung.



6. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
BE	Kanton Bern
BFE	Bundesamt für Energie
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
Bst.	Buchstabe
ENSI	Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
GSKL	Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter
JU	Kanton Jura
KEV	Kernenergieverordnung (KEV, SR 732.11)
KEG	Kernenergiegesetz (KEG, SR 732.1)
KNS	Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit KNS
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuchâtel
NFSV	Notfallschutzverordnung (SR 732.33)
OW	Kanton Obwalden
PSI	Paul Scherrer Institut
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SES	Schweizerische Energiestiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SGV USAM	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SSV	Schweizerischer Städteverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich



7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Schweizerischer Gewerbeverband SGV-USAM

Schweizerischer Bauernverband SBV

Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

Travail.Suisse

Kommissionen und Konferenzen / Commissions et conférences / Commissioni e Conferenze

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit KNS

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF

Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica

BKW Energie AG

Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter GSKL

swissnuclear

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen / Organisations pour la protection de l'environnement et du paysage / Organizzazioni ambientali e per la protezione del paesaggio

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz AefU

Greenpeace Schweiz

Schweizerische Energiestiftung SES

WWF Schweiz

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione

Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz (Inclusion Handicap)

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

Paul Scherrer Institut PSI

Total / Total / Totale: 44